

VEREINBARUNG

Gemeinnützige Beschäftigung für Asylwerbende

Auftraggebende Partei	Bund, Land, Gemeinde, vertreten durch Amt der Stadtgemeinde _____ Abteilung/betriebsähnliche Einrichtung _____ Bezirkshauptmannschaft _____
Auftragnehmende Partei	Vorname _____ Zuname _____ Geburtsdatum _____ PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Telefon _____ IFA: _____ Ausstellungsdatum: _____ BIC/IBAN: _____
Rechtsgrundlage	Hilfstätigkeiten im Sinne des § 7 Abs 3 und 6 GVG-B 2005
Dauer Ausmaß	<u>TT.MM. 2024</u> bis <u>TT.MM. 2024</u> Die Arbeit umfasst insgesamt _____ Stunden im Vertragszeitraum. Der Vertrag kann jederzeit von beiden Vertragspartnern beendet werden.
Art des Einsatzes	punktueller Projekt / vorübergehender Bedarf
Arbeitsleistung	<i>Konkrete Beschreibung der Arbeit(en) / Tätigkeit</i>
Anerkennungsbeitrag	Der Anerkennungsbeitrag beträgt _____ € / Stunde. Der Anerkennungsbeitrag wird wöchentlich/mit Ablauf der Vereinbarung ausbezahlt.
Versicherungen	Für den Zeitraum der Tätigkeit wird vom Dienstgeber eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der/die Asylwerbende bleibt im Rahmen der Grundversorgung krankenversichert. Für Zeiten der Dienstabwesenheit, auch bei Krankmeldung, gebührt kein Anerkennungsbeitrag.
Keine Substitution	Die obgenannte Tätigkeit wird aktuell von keinem/r Bediensteten des Betriebs wahrgenommen. Sie ist auch keine Tätigkeit, die üblicherweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses geleistet wird.
Gewerbebezug	Es besteht grundsätzlich keine Erwerbsabsicht. Es besteht keine Konkurrenz mit gewerblichen Anbietern bzw von diesen üblicherweise beschäftigten Arbeitskräften.
Erklärung	Diese Tätigkeit ist eine vorübergehende Hilfstätigkeit. Es handelt sich um ein punktueller Projekt, die eine kurzfristige Aushilfe notwendig macht und durch einen vorübergehenden dringenden Bedarf eintritt. Aufgrund der Kurzfristigkeit kann auf dem regulären Arbeitsmarkt kein/e Mitarbeiter/in organisiert werden.

Diese Information gilt vorbehaltlich einer Genehmigung durch Land Salzburg, Abteilung Soziales, Referat 3/03 - Soziale Absicherung und Eingliederung, Grundversorgungsstelle

Salzburg, _____

.....
AuftraggeberIn

.....
Der/die AuftragnehmerIn

Grundinformationen über die gemeinnützige Beschäftigung

1. Zielgruppe

Für die gemeinnützige Beschäftigung gem. § 7 Abs 3 GVG-B 2005 können nur Asylwerbende und Fremde gemäß § 2 Abs 1 leg cit herangezogen werden. Nicht zur gemeinn. Beschäftigung herangezogen werden können: ukr. Vertriebene, Sub. Schutzberechtigte, Asylberechtigte, Fremde ohne Aufenthaltsrecht oder Fremde mit einem hum. Aufenthaltstitel (§§ 55 ff AsylG).

2. Tätigkeiten

In Betracht kommen nur **gemeinnützige Tätigkeiten** (§ 7 Abs 3 und 6 GVG-B 2005) in eigenen Einrichtungen, Verwaltungsdienststellen einer Gebietskörperschaft. Zudem muss das Kriterium erfüllt sein, dass es sich ausschließlich um Hilfstätigkeiten handelt. Als **Hilfstätigkeit** gilt nicht, wenn sie eigenverantwortlich wahrgenommen werden kann. Es kommen auch keine Tätigkeiten in Frage, für die berufsrechtliche Voraussetzungen erforderlich sind (zB für Pflegepersonal nach dem GuKG oder dem Sozialberufegesetz), selbst dann, wenn die betreffende Person diese Voraussetzungen erfüllt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweisen würde.

Es kommen nur Tätigkeiten in Betracht, die ausschließlich oder vorwiegend von der betreffenden Gebietskörperschaft selbst besorgt werden (müssen) und die in der Regel nicht gewerbsmäßig bzw zu herkömmlichen Marktbedingungen angeboten werden (können). Durch diese Tätigkeit wird kein Dienstverhältnis begründet und es bedarf keiner ausländerbeschäftigungsrechtlichen Genehmigung.

3. Einsatzmöglichkeiten

Als Einsatzmöglichkeiten kommen in Frage: Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration, Kindergarten, Schulen, Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und für Jugendliche, in SeniorInnen- und Pflegeheimen, im Rahmen der Dorferneuerung oder bei der Renovierung, Pflege und Instandhaltung von öffentlichen Gebäuden, Flächen oder Einrichtungen, bei lokalen Kultur- oder Sportveranstaltungen, Dorffesten, Mitwirkung bei Festgestaltung in Sozialeinrichtungen (wie Sommerfeste) etc.

4. Dauer

Die gemeinnützige Beschäftigung darf nicht regelmäßig erfolgen und darf auch nicht überwiegend in Anspruch genommen werden. Die zeitliche Obergrenze des Einsatzes darf max. 6 Wochen und 120 Arbeitsstunden nicht überschritten werden. Die Wochenarbeitszeit darf maximal 40 Arbeitsstunden betragen.

Diese Grenze bezieht sich auf einen "einzelnen Einsatz" und schließt eine wiederholte Heranziehung nicht aus. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf im Rahmen von (mehreren) gemeinnützigen Hilfstätigkeiten von höchstens vier Monaten pro Jahr geleistet werden. Umgelegt auf das Jahr werden maximal 24 Wochen (maximal 480 Einsatzstunden pro Jahr) anerkannt.

5. Anerkennungsbeitrag

Der Anerkennungsbeitrag darf 6 € pro Stunde nicht überschreiten. Aktuell werden 4 bis 5 € bezahlt. Dieser Beitrag gilt nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs 1 ASVG und unterliegt nicht der Einkommenssteuerpflicht.

6. Erwerbsabsicht

Bei keiner dieser Tätigkeiten darf Erwerbsabsicht bestehen. Es darf auch keine Konkurrenz mit gewerblichen Anbietern bzw von diesen üblicherweise beschäftigten Arbeitskräften entstehen.

7. Sozialversicherung und Steuer

Bei Einhaltung der obgenannten Bedingungen werden keine Sozialversicherungsbeiträge und Steuern fällig.

8. Meldepflicht Grundversorgung

Die Aufnahme der gemeinnützigen Beschäftigung ist der Grundversorgungsstelle vor Arbeitsaufnahme zu melden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur zum Asylverfahren zugelassene Asylwerbende, nicht jedoch Personen mit rechtskräftig negativem Asylbescheid bzw nicht zum Verfahren zugelassene Personen eine gemeinnützige Beschäftigung aufnehmen können. Neben Art und Dauer der Beschäftigung sind der Grundversorgungsstelle Auszahlungsdatum und die **Höhe der monatlichen Abgeltung zu melden.**

Sämtliche Mitteilungen und Benachrichtigungen sind an folgende Adresse zu richten:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung Soziales, Referat 3/03
Soziale Absicherung und Eingliederung
Grundversorgungsstelle des Landes Salzburg
Fischer-von-Erlach-Straße 47, Postfach 527
5010 Salzburg
Fax: +43 662 8042 3883
E-Mail: grundversorgung@salzburg.gv.at

9. Erklärung Datenschutz

Der Weitergabe der Personalien, Art und Dauer der Beschäftigung, Auszahlungsdatum und Höhe der monatlichen Entgeltzahlungen an die Grundversorgungsstelle durch die auftraggebende Partei wird ausdrücklich zugestimmt.

Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die auftraggebende Partei widerrufen werden

10. Versicherung

Während der Beschäftigung ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung durch die auftraggebende Partei abzuschließen.

11. Einkünfte

Einkünfte aus gemeinnütziger Arbeit oder Hilfstätigkeiten im Sinn des § 7 Abs 3 Z 1 und 2 GVG-B 2005 gelten nicht als Einkommen im Sinn des § 7 Salzburger Grundversorgungsgesetzes (§ 3 Abs 1 Z 4 Grundversorgungs-Verordnung).

Hinweis: Die Freibetragsgrenze bei Erwerbstätigkeit von 110,00 € soll nicht überschritten werden.